



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

6. Jahrgang

Dinslaken, 21.11.2013

Nr. 30

S. 1 - 4

## Inhaltsverzeichnis

- **Bebauungsplan Nr. 319  
(Bereich zwischen Schlepper- und Hauerstraße beidseitig der Teerstraße)**

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Satzung**

der Stadt Dinslaken vom 18.11.2013 über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 319 (Bereich zwischen Schlepper- und Hauerstraße beidseitig der Teerstraße).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 10.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 319 (Bereich zwischen Schlepper- und Hauerstraße beidseitig der Teerstraße) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

#### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
  3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**  
**In- und Außerkrafttreten**

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.10.2013 beschlossene

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 319 vom 18.11.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.11.2013

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister